

Richtlinien

zur Vergabe eines gemeindeeigenen Bauplatzes im Baugebiet „In den Beeten II“ gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) an natürliche Personen

1. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat Ingersheims hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024 über die Vergabe des gemeindeeigenen Bauplatzes mit der Flurstücks-Nr. 5876 im Baugebiet „In den Beeten II“ beraten und beschlossen, diesen Bauplatz gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) an natürliche Personen zu vergeben. Die nachfolgenden Vergaberichtlinien gelten gemäß des Beschlusses des Gemeinderats vom 22.10.2024 für die Vergabe des Bauplatzes mit der Flurstücks-Nr. 5876 für private Bauvorhaben natürlicher Personen als selbstgenutztes Eigenheim (bspw. Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte) im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot.

Ausdrücklich ausgenommen und hiervon unberührt bleiben:

- Bestimmungen über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen (bspw. Geschosswohnungsbau, Investorenauswahlverfahren, Vorhaben in Bauträgerschaft juristischer Personen oder Ähnliches)

2. Informationen zur Vergabe gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen

2.1 Bauplatz

Folgender gemeindeeigener Bauplatz wird nach Beschluss des Gemeinderats vom 22.10.2024 im Baugebiet „In den Beeten II“ nach Bieterverfahren gegen Höchstgebot an natürliche Personen vergeben.

Flurstücks-Nummer	Größe des Bauplatzes in m ² nach Vermarktungsplan*	Mindestgebot in Euro pro m ²
5876	471	850,--

2.2 Vermarktungsplan

Dem Vermarktungsplan (Anlage 4) können Sie die Lage des o.g. gemeindeeigenen Bauplatzes, der im Bieterverfahren an natürliche Personen vergeben wird, entnehmen. Er ist im Vermarktungsplan **blau** markiert.

* Hinweise: Bitte beachten Sie, dass bezüglich der Bauplatzgrößen der Vermarktungsplan zugrunde zu legen ist, nicht der Bebauungsplan. Im Vermarktungsplan sind die Größen nach dem Vermessungsergebnis ausgewiesen

Der Vermarktungsplan steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

<https://www.ingersheim.de/website/de/gemeinde-und-buerger/baugebiet-in-den-beeten-ii->

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 3 € bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

2.3 Bebauungsplan „In den Beeten II“

Auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim stehen u.a. die folgenden Unterlagen zum Bebauungsplan „In den Beeten II“ zum kostenlosen Herunterladen unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung:

- Bebauungsplan (zeichnerischer Teil)
- Bebauungsplan (Textteil)
- Bebauungsplan (Legende)
- Begründung zum Bebauungsplan (Anlage zum Bebauungsplan)
- Verkehrsgutachten (Anlage zum Bebauungsplan)
- TA Lärm Lageplan (Anlage zum Bebauungsplan)
- TA Lärm Gutachten (Anlage zum Bebauungsplan)

<https://www.ingersheim.de/website/de/gemeinde-und-buerger/baugebiet-in-den-beeten-ii->

Zudem kann der Bebauungsplan bei der Gemeinde Ingersheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

* Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die in den Bebauungsplanunterlagen projektierten Grundstücksgrenzen von der tatsächlichen Größe abweichen können. Die Größe nach dem Vermessungsergebnis entnehmen Sie bitte dem Vermarktungsplan (Anlage 4) bzw. der obenstehenden Tabelle unter Beachtung der aufgeführten Hinweise.

2.4 Berücksichtigung im Bieterverfahren

Bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden alle Gebote von natürlichen Personen, die zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigt sind und die unter Ziff. 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zudem können ausschließlich die Gebote berücksichtigt werden, die innerhalb der festgelegten Frist (s.u.) postalisch in der geforderten Form bei der Gemeinde eingehen.

2.5 Gebotsprinzip

Für die Abgabe des Gebots steht das Dokument „Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen (Anlage 2) zur Verfügung. Das Dokument zur Gebotsabgabe steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

<https://www.ingersheim.de/website/de/gemeinde-und-buerger/baugebiet-in-den-beeten-ii->

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 3 € bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

Pro Bieter oder Bietergemeinschaft darf maximal ein Dokument zur Gebotsabgabe im Bieterverfahren abgegeben werden.

Mit dem Dokument zur Gebotsabgabe kann ein Gebot für den Bauplatz mit der Flurstücks-Nr. 5876 abgegeben werden. Das Mindestgebot für den Bauplatz liegt bei 850,- € /m². Das Gebot für den Bauplatz muss sowohl in Euro pro Quadratmeter als auch in Euro als absoluter Betrag angegeben werden. Der Betrag ist auf volle Euro zu runden.

Die fristgerecht eingegangenen Gebote werden nach Ablauf der Gebotsfrist geöffnet und anschließend ausgewertet. Es wird eine absteigende Rangliste der Gebote für den Bauplatz erstellt - je höher das Gebot ist, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Den Zuschlag für den Bauplatz erhält grundsätzlich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft, der/die das höchste Gebot abgegeben hat. Bei gleichem Gebot entscheidet das Los.

Nachdem der Gemeinderat den Beschluss über den Zuschlag gefasst hat, werden die Bieter schriftlich über den Zuschlag informiert.

2.6 Fragen-Antworten-Tabelle

Fragen zur Vergaberichtlinie oder zum Bieterverfahren sind an den Ansprechpartner der Gemeinde zu richten (siehe unten). Die eingegangenen Fragen und erteilten Antworten werden in anonymisierter Form in einer Fragen-Antworten-Tabelle aufbereitet. Die Fragen-Antworten-Tabelle wird fortlaufend aktualisiert und steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

<https://www.ingersheim.de/website/de/gemeinde-und-buerger/baugebiet-in-den-beeten-ii>

2.7 Abgabe des Gebots und weiterer Dokumente

Für die Abgabe eines Gebots muss das Dokument „Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen (Anlage 2) vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch alle Bieter bzw. Mitglieder der Bietergemeinschaft unterschrieben werden.

Zudem muss durch den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung über die Höhe des abgegebenen Gebots beigelegt werden.

Aus der Finanzierungsbestätigung muss hervorgehen, dass die Zahlung des Kaufpreises im Falle des Vertragschlusses zum Fälligkeitszeitpunkt gesichert ist. Die Finanzierungsbestätigung kann daher in Form einer Bankbestätigung, einer Bürgschaftserklärung, einer Liquiditätsbestätigung oder dergleichen erfolgen. Zweifel an der Erklärung gehen zu Lasten des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft.

Die Frist für die Abgabe des Gebots endet mit Ablauf des

20.12.2024.

Bei Interesse lassen Sie uns bitte Ihr Gebot mit allen erforderlichen Angaben (Anlage 2) handschriftlich von allen Bietern bzw. Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnet und in einem verschlossenen Umschlag mit der

Aufschrift „Bieterverfahren In den Beeten II – natürliche Personen nicht öffnen“ fristgerecht postalisch an folgende Anschrift zukommen:

Gemeindeverwaltung Ingersheim
Hindenburgplatz 10
74379 Ingersheim

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt, d.h. dass Dokumente, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung), leider nicht berücksichtigt werden können.

Die nicht vollständige und nicht fristgerechte Abgabe der geforderten Unterlagen führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

2.8 Richtigkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle von dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss mit der Abgabe des Gebots mit der Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Bieterverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

2.9 Gebotsöffnung

Die Gebotsöffnung findet nach Ablauf der Gebotsfrist mindestens nach einem 4-Augen-Prinzip statt.

Die Bekanntgabe des Zuschlags erfolgt nach Auswertung der Gebote und Entscheidung im Gemeinderat. Die Bieter erhalten von der Gemeindeverwaltung eine direkte Benachrichtigung.

2.10 Erklärungsfrist des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft

Der/die Bieter hat/haben sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Zuschlagserteilung verbindlich und abschließend schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der zur Gebotsabgabe bekanntgegebenen Adresse zu erklären, ob sie den Bauplatz erwerben wollen. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist gilt das Gebot als zurückgenommen und die Gemeinde wird den Bauplatz an andere nachrückende Bieter nach dem unten beschriebenen Nachrückverfahren vergeben und veräußern.

2.11 Frist Abschluss Kaufvertrag

Nach erfolgter Bestätigung des Erwerbswunsches durch den/die nach diesen Verfahrensgrundsätzen ermittelten

Bieter vereinbart die Gemeinde mit dem/den Bieter(n) einen Notartermin zur Unterzeichnung des Bauplatzkaufvertrags.

Der Bauplatzkaufvertrag muss innerhalb von 12 Wochen nach Eingang der Bestätigung des Erwerbswunsches in einem Notartermin geschlossen werden. Kommt ein Vertragsabschluss gleich aus welchem Grund nicht innerhalb der vorstehenden Frist zustande, werden die Bauplätze über das nachstehend beschriebene Nachrückverfahren vergeben. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde den Grund für das Überschreiten der Frist zu vertreten hat.

2.12 Nachrückverfahren

Scheidet ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft aus dem Verfahren nach Zuschlagserteilung aus, insbesondere aufgrund Ausschlusses oder auf eigenen Wunsch hin, rücken die im Rang nachfolgenden Bieter in der Rangliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Rangliste bei der Zuteilung berücksichtigt und ggf. von der neuen Zuschlagserteilung informiert. Bei wertgleichen Angeboten entscheidet das Los.

Es finden die obigen Bestimmungen zur Erklärungsfrist des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft sowie die Grundsätze zum weiteren Verfahren Anwendung.

3. Voraussetzungen und Bedingungen

3.1 Bieterkreis

Beim Bieterverfahren für natürliche Personen können ausschließlich die Gebote von Personen berücksichtigt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Nur natürliche Personen sind als Bieter zugelassen.
- Als Bieter berechtigt sind Einzelpersonen oder Bietergemeinschaften.
- Die Bieter dürfen ausschließlich Personen sein, die in das geplante Bauvorhaben einziehen werden (Eigennutzung). Soll ein Gebäude aus mehreren Wohneinheiten bestehen, muss mindestens eine Wohnung mit Erstwohnsitz von dem Bieter bzw. den Bietern bewohnt werden.
- Der/die Bieter muss/müssen bei Zuteilung eines Bauplatzes der/die Vertragspartner bzw. der/die Erwerber im Kaufvertrag sein.
- Der/die Bieter muss/müssen zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe volljährig und geschäftsfähig sein.

Hinweis: Bietergemeinschaften sind bspw. Ehepartner, Eingetragene Lebenspartnerschaften, Nicht eheliche Lebensgemeinschaften und sonstige Personengruppen. Voraussetzung zur Bewerbung als Bietergemeinschaft ist die Eigennutzung des Bauvorhabens aller Bieter.

3.2 Weitere Vertragsbedingungen und Regelungen

Der Grundstückskaufvertrag wird die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Regelungen enthalten. Weitere Regelungen sind dem abzuschließenden Kaufvertrag zu entnehmen.

Wiederkaufsrecht

Der Käufer erklärt sich bereit,

1. das Vertragsobjekt innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen,
2. das Vertragsobjekt innerhalb von zehn Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages nicht zu veräußern und
3. das auf dem Vertragsobjekt zu errichtende Gebäude für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet ab dem Tag des Eigenbezugs selbst zu bewohnen.

Erfüllt der Käufer diese Bauverpflichtung nicht termingerecht, verstößt er gegen die Veräußerungsbeschränkung oder die Eigennutzungsaufgabe, ist der Verkäufer zum Wiederkauf des Vertragsobjektes berechtigt.

Die Ausübung des Wiederkaufsrechts ist an keine Frist gebunden und daher so lange möglich, als der Wiederkaufgrund nicht weggefallen ist.

Tritt der Wiederkaufsfall ein, so hat dies der Wiederkaufsverpflichtete der Wiederkaufsberechtigten schriftlich anzuzeigen.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufs ist das Vertragsobjekt nebst Zubehör an den Verkäufer oder an durch diesen benannte, übernahmewillige Dritte frei von Kosten und Belastungen zu übertragen.

Als Wiederkaufspreis gilt der Kaufpreis, den der heutige Käufer endgültig für das Vertragsobjekt entrichtet hat, zuzüglich nachgewiesener entrichteter Erschließungsbeiträge und Anschlussgebühren. Weitere Investitionen (bauliche Anlagen) sind zum Zeitwert auszugleichen. Die Beträge sind nicht zu verzinsen.

Sonstige Aufwendungen des Käufers, wie Zinszahlungen, Eigenleistungen, Aufwendungen für Planung (insbesondere für Architekt, Statik etc.) und Finanzierung sind dem Erwerber auch bei begonnenem Bau nicht zu ersetzen.

Die im Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechts für die Rückabwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern hat der heutige Käufer zu tragen. Der Verkäufer ist berechtigt, derartige Beträge bei der Rückzahlung des Kaufpreises einzubehalten.

Zur Sicherung des Wiederkaufsrechts wird die Eintragung einer erstrangigen Vormerkung am Vertragsobjekt für den Verkäufer bewilligt und eingetragen, Rangvorbehalte für Finanzierungsgrundschulden können im üblichen Umfang vereinbart werden.

Bebauung, Eigennutzungszweck, Bauverpflichtung und Frist

Eine Bebauung des Grundstücks ist ausschließlich entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans „In den Beeten II“ zulässig. Die Bieter müssen das Grundstück zum Zweck der wohnrechtlichen Eigennutzung (Hauptwohnung) mit zu begründendem Erstwohnsitz in der Gemeinde Ingersheim erwerben.

Das Bauvorhaben muss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages inklusive der Herstellung der Außenanlagen realisiert werden, d. h. bezugsfertig bebaut und vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft selbst bezogen sein.

Bei Verstoß gegen die Bauverpflichtung oder den Eigennutzungszweck hat die Gemeinde Ingersheim die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht auszuüben.

Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger das nach vorstehendem Abschnitt errichtete Gebäude für die Dauer von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Eigenbezugs selbst zu bewohnen. Die Eigennutzung entfällt, wenn der letzte Bieter bzw. das letzte Mitglied der Bietergemeinschaft aus dem Gebäude ausgezogen ist.

Die Bieter bzw. Erwerber verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger zudem das Grundstück innerhalb von 10 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages nicht weiter zu veräußern. Darunter fallen auch weitere Verpflichtungsgeschäfte über den Bauplatz, insbesondere Tausch und Schenkung wie auch ideeller Bruchteile.

Bei Verstoß gegen die Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung hat die Gemeinde Ingersheim die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht auszuüben.

Kaufpreis, Ablösesumme, Beiträge und Kosten

Der Kaufpreis (entspricht der Höhe des von dem Bieter / der Bietergemeinschaft abgegebenen Gebots) setzt sich aus dem Preis für den Grund und Boden sowie einer Ablösesumme zusammen. Die Ablösesumme umfasst den Erschließungsbeitrag und die Teilbeträge** für die Abwasserbeseitigung, sowie den Wasserversorgungsbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Erschließungskosten einschließlich darin enthaltener Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Anliegerbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) und Ortssatzung sind ebenso wie die Vermessungskosten im Kaufpreis enthalten***.

Die Kosten für die innere Erschließung von der Grundstücksgrenze bzw. Kontrollschacht bis zum Gebäude sowie den Strom- und Telekommunikations- und ggf. Gasanschluss etc. trägt der Käufer. Die Wasser- und Stromversorgung während der Bauzeit ist Sache des Erwerbers.

** satzungsmäßiger Teilkklärbeitrag des Klärwerks (ohne chemische Reinigungsstufe) ist Teil des Erschließungsaufwandes / Ablösung. Die Ablösung umfasst die nach dem Bebauungsplan in seiner derzeitigen Fassung zulässige Nutzung. Das Recht der Gemeinde, entsprechend der Satzung bei evtl. späteren Nutzungserhöhungen eine Beitragsnachveranlagung beim jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen, bleibt unberührt.

Die Ermittlung des Aufwandes für jedes einzelne Baugrundstück (Klärbeitrag) erfolgt kurzfristig durch die Gemeinde und ist vom Käufer zu tragen.

***Hinweis zur Erschließung:

Nicht im Erschließungsbeitrag inbegriffen sind Kosten für Schutz- und Stützmauern entlang der öffentlichen Flächen, soweit diese nicht im Bebauungsplan als notwendige Einrichtungen dargestellt sind. Die Grundstückseigentümer werden im Rahmen der Neuordnungsverträge grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Vermeidung von Schutz- und Stützmauern Böschungen auf privaten Grundstücken zu dulden.

Anschluss Nahwärmenetz

Für den zu vergebenden Bauplatz besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an das Nahwärmenetz im Baugebiet „In den Beeten II“. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde zum Abschluss eines Nahwärmelieferungsvertrags mit der KWA Contracting AG mit dem Sitz in Stuttgart, bis spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns. Der Käufer ist weiterhin dazu verpflichtet, den Abschluss des entsprechenden Vertrags der Gemeinde zu gegebener Zeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Datenschutzerklärung für die Gemeinde Ingersheim

Den Datenschutzhinweis zum Vergabeverfahren finden Sie in der Anlage 3.

Der Datenschutzhinweis steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

<https://www.ingersheim.de/website/de/gemeinde-und-buerger/baugebiet-in-den-beeten-ii->

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

Ansprechpartner der Gemeinde

Sollten Sie Fragen zur Vergaberichtlinie oder zum Bieterverfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Gemeinde Ingersheim

Ansprechpartner: Georg Zimmer

E-Mail: georg.zimmer@ingersheim.de

Tel.: 07142/9745-12

Fax: 07142/9745-45

Rechtskräftig mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ingersheim am Freitag, den 25.10.2024.

Anlage 1

zur Vergabe eines gemeindeeigenen Bauplatzes im Baugebiet „In den Beeten II“ gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) an natürliche Personen

Checkliste

Diese Checkliste hilft Ihnen zu prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Bieterverfahren erfüllen (1.) und wie Sie am Verfahren teilnehmen können (2.).

1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren

Der/die Bieter ist/sind zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährig und geschäftsfähig?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
Bei dem/den Bieter(n) handelt es sich um (eine) natürliche Person(en)?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
Der/die Bieter wird/werden in das geplante Bauvorhaben einziehen (Eigennutzung, zumindest eine Wohnung als Erstwohnsitz bewohnen)?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
Bei der Zuteilung eines Bauplatzes werden die Person(en), die das Gebot abgibt/abgeben, Vertragspartner im Kaufvertrag sein?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
Der/die Bieter könnte(n) den Kaufpreis für den Bauplatz finanzieren?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja

Hinweis: Es besteht eine Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren.

Haben Sie mind. eine der Fragen mit „Nein“ beantwortet, erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren nicht. Wir bitten Sie, in diesem Fall von der Abgabe eines Gebots abzusehen.

2. Teilnahme am Bieterverfahren

Bitte lesen Sie die Vergaberichtlinien zur „Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet „In den Beeten II“ gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) an natürliche Personen“ sorgfältig durch. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Für die Gebotsabgabe steht das Dokument „Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen“ (Anlage 2) zur Verfügung. Pro Bieter bzw. Bietergemeinschaft darf ein entsprechendes Dokument maximal einmal im Bieterverfahren abgegeben werden.

Das Mindestgebot liegt bei 850 €/m².

Bei Interesse lassen Sie uns bitte Ihr Gebot mit allen erforderlichen Angaben (Anlage 2) handschriftlich unterzeichnet und in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen“ bis einschließlich 20.12.2024 postalisch zukommen.

Dokumente, die nach der jeweiligen Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung), können leider nicht berücksichtigt werden.

Ihre Gebotsabgabe richten Sie bitte an die folgende Adresse:

Gemeindeverwaltung Ingersheim
Hindenburgplatz 10
74379 Ingersheim

Anlage 2

zur Vergabe eines gemeindeeigenen Bauplatzes im Baugebiet „In den Beeten II“ gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) an natürliche Personen

Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen

Bei Interesse am Erwerb des Bauplatzes mit der Flurstücks-Nr. 5876 über das Bieterverfahren lassen Sie uns Ihre Gebotsabgabe bitte postalisch bis spätestens 20.12.2024 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen“ zukommen. Bitte beachten Sie, dass dies eine Ausschlussfrist ist. Gebote, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung), können leider nicht berücksichtigt werden.

Ihre Gebotsabgabe richten Sie bitte an die folgende Adresse:

Gemeindeverwaltung Ingersheim
Hindenburgplatz 10
74379 Ingersheim

Für die Gebotsabgabe füllen Sie das Dokument bitte gut leserlich aus und legen Sie bitte eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung über die Höhe des abgegebenen Gebots bei.

Die Teilnahme am Bieterverfahren ist freiwillig. Bei Teilnahme am Verfahren sind Angaben richtig und vollständig zu machen. Falschangaben und unvollständige Angaben führen zum Ausschluss vom Bieterverfahren.

Es wird auf die Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet „In den Beeten II“ gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) an natürliche Personen hingewiesen. Die aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen sind vollumfänglich zu beachten. Sollten die genannten Voraussetzungen (beispielsweise Erwerb zum Zweck der Eigennutzung, etc.) nicht erfüllt werden, kann Ihre Gebotsabgabe nicht berücksichtigt werden. Wir bitten Sie, in diesem Fall von der Gebotsabgabe abzusehen.

Haben Sie noch Fragen?

Bei Fragen zur Teilnahme am Bieterverfahren wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Ingersheim, Herr Georg Zimmer (07142/974512 oder georg.zimmer@ingersheim.de).

1.1 Angaben zu den Bietern

Angaben zum ersten Bieter:

Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	

Hinweis: Erfolgt die Gebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft natürlicher Personen, müssen auch die Angaben zu dem/den weiteren Bieter/n gemacht werden.

Angaben weiterer Bieter:

Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	

Angaben weiterer Bieter:

Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	

Angaben weiterer Bieter:

Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	

Angaben weiterer Bieter:

Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	

Angaben weiterer Bieter:

Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	

Hinweis: Voraussetzung für den Erwerb des Bauplatzes ist die Errichtung eines Wohnhauses zur Eigennutzung durch den/die Bewerber.

Soll ein Gebäude aus mehreren Wohneinheiten bestehen, beispielsweise ein Wohngebäude mit Einliegerwohnung, muss mindestens eine Wohnung mit Erstwohnsitz von dem/den Bewerber(n) bewohnt werden.

1.2 Angabe der Gebote

Das Mindestgebot liegt bei 850 €/m². Das Gebot für den Bauplatz muss sowohl in Euro pro Quadratmeter als auch in Euro als absoluter Betrag angegeben werden. Der Betrag ist auf volle Euro zu runden.

Tragen Sie Ihr Gebot mit Angabe in Euro pro Quadratmeter in Spalte „C“ mit absolutem Betrag in Euro in die Spalte „D“ der Tabelle ein.

A	B	C	D
Flurstücks-Nummer	Größe des Platzes in m ²	Gebot in € pro m ²	Gebot in € (absoluter Betrag)
5876	471		

1.3 Weitere Angaben

Nachweis erforderlich! Als Nachweis muss eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung im Sinne von Ziff. 2.7 der Richtlinien für die Vergabe eines gemeindeeigenen Bauplatzes im Baugebiet „In den Beeten II“ gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen für die Zahlung des Kaufpreises vorgelegt werden.

Haben Sie bereits eine entsprechende Finanzierungsbestätigung für die Zahlung des Kaufpreises erhalten?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
Werden Sie diese Finanzierungsbestätigung der Gebotsabgabe im Bieterverfahren beilegen?	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja

Haben Sie mindestens eine der Fragen mit „Nein“ beantwortet, erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren nicht. Wir bitten Sie, in diesem Fall von der Abgabe eines Angebots abzusehen.

Erklärung

Ich/wir versicher(n) hiermit die Richtigkeit der Angaben. Mir/uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes besteht.

Ort, Datum

Unterschrift des ersten Bieters

Unterschrift des weiteren Bieters

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift des weiteren Bieters

Unterschrift des weiteren Bieters

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

(weitere Bieter bitte ggf. handschriftlich umseitig oder auf einem separaten Blatt ergänzen)

Anlage 3

zur Vergabe eines gemeindeeigenen Bauplatzes im Baugebiet „In den Beeten II“ gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) an natürliche Personen

Datenschutzerklärung für die Gemeinde Ingersheim bei der Vergabe von Grundstücken Artikel 13 DSGVO

Datenverarbeitung im Vergabeverfahren der Grundstücke Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung eines Grundstückskaufvertrags im Vergabeverfahren durch Höchstgebot erforderlich. Im Zuge unseres Auftrages, erheben wir u.a. folgende Informationen:

Im Falle von natürlichen Personen und Bietergemeinschaften aus natürlichen Personen

- Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adress- und Kontaktdaten,
- Gebot und aktuelle Finanzierungsbestätigung

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Vertragspartner identifizieren zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Berücksichtigung der Angaben im Höchstgebotsverfahren;
- Zur Vorbereitung von Verträgen im Falle des Zuschlags.

Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb der Gemeinde Ingersheim erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Eingesetzte Dienstleister werden durch Auftragsverarbeitungsverträge nach Artikel 28 der DSGVO auf die Einhaltung der Datenschutzstandards verpflichtet.

Die Grundstücksvergabe wird von der Gemeinde Ingersheim betreut. Weitere Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Transportunternehmen als Dienstleister, IT-Dienstleister.

Eine Übertragung in Länder außerhalb Deutschlands findet nicht statt.

Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Die für Ihr Gebot übermittelten personenbezogenen Daten werden spätestens 2 Monate nach Auflassung des Grundstücks, für welches das Gebot abgegeben wurde, gelöscht. Eine Berücksichtigung bei neuen Vergabeverfahren erfolgt nur bei erneuter Bewerbung.

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

secopan gmbh datenschutz@secopan.de
Am Schönblick 14
71229 Leonberg

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Alle weiteren Pflichtinformationen im Sinne des Art. 13 DSGVO können Sie der Datenschutzerklärung unserer Webseite entnehmen <https://www.ingersheim.de/website/de/service/datenschutz>.

